



# ABSCHLUSSBERICHT

---

Überprüfung Pyrotechnik  
Lagerung und Verkauf 2023

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz  
Telefon: 06131/6033-0

[www.lfu.rlp.de](http://www.lfu.rlp.de)

**Bearbeitung:** Frank Wosnitza

**Layout:** Stabsstelle Planung und Information

März 2024

© Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz 2024

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

## Ausgangssituation

Feuerwerksartikel sind pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten. Von diesen Artikeln können immer erhebliche Gefahren ausgehen.

Die Mitgliedsstaaten der EU sind nach Artikel 13 der VO (EU) Nr. 2019/1020 verpflichtet, dass nur konforme Produkte auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden, welche die Anforderungen an ein hohes Schutzniveau erfüllen, wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie anderer geschützter öffentlicher Interessen.

Die Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen, einschließlich der Marktüberwachung, ist in Deutschland gemäß § 30 Sprengstoffgesetzes (SprengG) Aufgabe der Länder. Die Zuständigkeit hierfür ist in Rheinland-Pfalz in Nr. 3.1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des technischen Gefahrenschutzes (GefSchZuVO) geregelt. Für den gewerblichen Bereich sind die Struktur- und Genehmigungsdirektionen bzw. das Landesamt für Bergbau und Geologie für Explosivstoffe im Bergbau benannt worden.

Weiterhin sind die Überwachungsbehörden in Nr. 30.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz aufgefordert, die Einhaltung der Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, insbesondere am Jahresende, zu überwachen.

Pyrotechnischen Gegenstände werden nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Sprengstoffgesetz in 8 Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1 – Kleinstfeuerwerk: z. B. Tischfeuerwerk, Wunderkerzen
- Kategorie 2 – Kleinf Feuerwerk: z. B. Raketen, China-Böllern
- Kategorie 3 – Mittelfeuerwerk: z. B. Gartenfeuerwerk
- Kategorie 4 – Großfeuerwerk: z. B. Feuerwerksbomben
- Kategorien T1 und T2 - pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater:  
z. B. Fontänen, Vulkane
- Kategorien P1 und P2 - pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke:  
z.B. Airbags, Gurtstraffer, Rauchkörper, Seenotsignale

Hierbei ist zu beachten, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 3, 4, T2 und P2 nur mit behördlicher Erlaubnis verwendet werden dürfen.

## Projektziel

Ziel des vorliegenden Projektes war, den Verkauf und die Aufbewahrung des erlaubnisfreien Silvesterfeuerwerks der Kategorien 1 und 2 durch die Regionalstellen Gewerbeaufsicht vor Ort zu überprüfen. Dieses Projekt wurde vom Landesamt für Umwelt gemeinsam mit den Regionalstellen Gewerbeaufsicht vorbereitet. In einem Informationsflyer waren die wichtigsten Regelungen zum Verkauf und der Aufbewahrung von Silvesterfeuerwerk zusammengefasst. Dieser Flyer wurde in Papierform entweder vor Beginn oder während der

Revisionen an die Verkaufsstellen verteilt. Außerdem konnte man den Informationsflyer im Vorfeld auch im Internet herunterladen.

Die Aufbewahrung und der Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände unterliegen den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes. Die Sicherheitsvorschriften des Sprengstoffrechtes haben zum Ziel, einen unbeabsichtigten Brand während der Aufbewahrung und Unfälle beim Erwerb der Feuerwerkskörper zu verhindern, um Beschäftigte, Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen. Die Kontrollen sollen diese Vorgaben des Sprengstoffrechtes sicherstellen.

Im Zeitraum vom 21. bis 31. Dezember 2023 wurden von den Regionalstellen Gewerbeaufsicht insgesamt 275 Verkaufsstellen aufgesucht. Hiervon waren vier reine Lagerungskontrollen, die vor dem offiziellen Verkauf durchgeführt wurden. Die Überprüfungen orientierten sich an Hand einer gemeinsamen Checkliste, die die Revisionsbereiche: Anzeige, Verkauf und Lagerung enthielt. Die Ergebnisauswertung und die Erstellung des Abschlussberichtes erfolgten zentral im Landesamt für Umwelt.

## **Die Ergebnisse**

Bei 58 (21,1 %) aller Verkaufsstellen wurden mehrere Mängel, mindestens jedoch einer der folgenden, festgestellt:

### **Anzeige**

Beim erstmaligen Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen muss der Inhaber eines Betriebes diese Tätigkeit bei der Regionalstelle Gewerbeaufsicht anzeigen. In dieser Anzeige muss eine verantwortliche Person benannt sein. Bei Beendigung der Verkaufstätigkeit von pyrotechnischen Gegenständen oder bei einem Wechsel der verantwortlichen Person ist dieses der Regionalstelle Gewerbeaufsicht in einer Folgeanzeige bekannt zu geben. In drei Fällen lagen die Anzeigen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen nicht vor. Die aktuellen verantwortlichen Personen waren in zwei Anzeigen nicht benannt.

### **Verkauf**

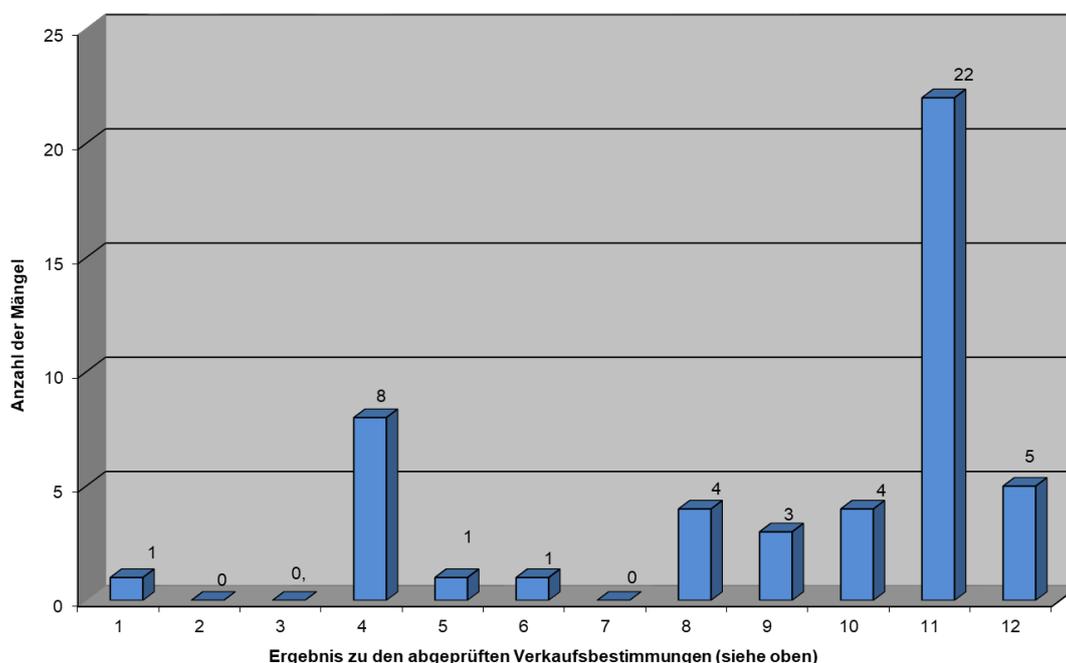
Im Verkaufsraum wurde überprüft, ob

1. der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren oder der Kategorie 1 nicht an Kinder unter 12 Jahren erfolgte,
2. ein Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen nicht außerhalb der Verkaufsräume (Kiosk, Verkaufspassagen) stattfand,
3. in Schaufenstern nur pyrotechnische Gegenstände in Blisterverpackungen ausgestellt waren (Vermeidung einer unbeabsichtigten Entzündung),
4. die Verkaufsstände vom Verkaufspersonal einsehbar waren,
5. der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen in Selbstbedienung nur in Blisterverpackungen erfolgte,
6. die pyrotechnischen Gegenstände ohne Blisterverpackung nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt wurden,

7. Gebrauchsanweisung und des Konformitätszeichens auf jeder Verpackungseinheit (auch der Kleinsten) vorhanden war,
8. Produktmängel festgestellt wurden,
9. nicht mehr als 14 kg Netto-Explosivstoff-Masse (NEM) der pyrotechnischen Gegenstände ohne Blisterverpackungen im Verkaufsraum aufbewahrt wurden,
10. nicht mehr als 70 kg NEM der pyrotechnischen Gegenstände mit und ohne Blisterverpackungen im Verkaufsraum aufbewahrt wurden,
11. im Verkaufsraum auf das Rauchverbot und das Verbot zum Umgang mit offenem Feuer hingewiesen wurde und
12. geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden waren.

Die Auswertung der festgestellten Mängel zeigt Abb. 1

Abb. 1: Mängelverteilung beim Verkauf von Silvesterfeuerwerk der Kategorien 1 + 2



Etwa 80 % der aufgesuchten Verkaufsräume waren beanstandungsfrei.

Mängel im Zusammenhang mit dem Verkauf konnten in der Regel sofort nach mündlicher Anordnung durch Entfernung, Umräumen, Anbringen von Hinweisschildern beseitigt werden.

Vier aufgerissene oder beschädigte Verpackungen wurden vorgefunden und entfernt.

Feuerlöscher zur Brandbekämpfung waren in fünf Geschäften nicht unmittelbar griffbereit, weil sie entweder verstellt waren oder sich zu weit vom Aufbewahrungsort der Pyrotechnik befanden.

## Lagerung

Eine Überschreitung der genehmigungsfreien Lagermenge in Lagerräumen mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Anforderungen sowie in Containern (ortsbewegliche Lagerung) wurde lediglich in zwei (0,7 %) Fällen beanstandet. Das fehlende Hinweisschild auf das Rauchverbot und das Verbot zum Umgang mit offenem Feuer wurde in 19 (7 %) Fällen festgestellt. Fehlende geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung, bzw. Zugänglichkeiten zu Feuerlöschern wurden in elf (4 %) Lägern bemängelt.

Weitere Verstöße waren:

- Aufbewahrung erfolgte unmittelbar neben brennbaren Materialien (acht Fälle).
- In zwei Fällen konnte festgestellt werden, dass eine Schulung des Personals nicht erfolgt ist und sie deshalb der Aufsichtspflicht nicht nachkamen, wie z. B. die Alterskontrolle.
- Ein Vorhängeschloss an einem Container war nicht VdS zertifiziert und deshalb leicht aufzubrechen.

## Fazit

In 50 Fällen wurden Mängel nach mündlichen Hinweisen (teilweise mit sofortiger Anordnung) beseitigt, wie Entfernung, Umräumen, Anbringen von Hinweisschildern.

An acht Verkaufsstellen ergingen Revisionsschreiben.

Erfreulich war diesmal, dass die Mängelquote wesentlich niedriger war als in den vergangenen Jahren. Wie in den vergangenen Prüfperioden machten formale Mängel, wie z. B. der fehlende Hinweis auf das Rauchverbot sowie das Verbot zum Umgang mit offenem Feuer, das Fehlen von geeigneten Feuerlöschern oder Feuerlöscher mit abgelaufenem Prüfdatum den größten Anteil aus.

Wirklich sicherheitsrelevante Mängel konnten nicht festgestellt werden.

Routinemäßige Überprüfungen sorgen für eine Sensibilisierung gegenüber den Sicherheitsaspekten des Sprengstoffrechts bei Inhabern von Geschäften, Marktleitern und dem Verkaufspersonal. Da in diesen Programmarbeiten auch die Gesichtspunkte der Marktüberwachung, wie die Produktsicherheit für pyrotechnische Gegenstände berücksichtigt sind und überprüft werden, wird ebenfalls dem Verbraucherschutz Rechnung getragen.